

# RS Lvwg 2018/8/27 LVwG- 250136/2/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

27.08.2018

## Norm

SchBG §18

SchBG §21

VwGVG §28

## Rechtssatz

\* Ein explizit auf § 18 Abs 2 SchBG gestützter Bescheid, mit dem ein Teil von gewährter Schulbeihilfe wegen des Austritts des Schülers während des Schuljahres wieder zurückgefordert werden soll, ist dann, wenn dieser Bescheid nicht i.S.d. § 21 Abs 1 SchBG an den Schüler selbst, sondern an dessen Erziehungsberechtigten adressiert ist, zwar nicht a priori nichtig, sondern dieser lässt sich i.d.R. zumindest als ein sog. „Haftungsbescheid“ i.S.d. § 21 Abs 4 SchBG deuten;

\* Da jedoch aus einem Haftungsbescheid nach § 21 Abs 4 SchBG die tragenden Gründe für eine dementsprechende Ermessensübung hervorgehen müssen, ist dieser gemäß § 28 Abs 4 VwGVG aufzuheben, wenn sich daraus weder ableiten lässt, welche Erwägungen für die Rückzahlung des zu viel empfangenen Beihilfenbetrages bis zu einem bestimmten Termin für die Behörde jeweils maßgeblich sein mögen, und vor allem tragfähige Gründe, die eher für eine Heranziehung des Erziehungsberechtigten bzw. umgekehrt seines Sohnes selbst oder für eine teilweise Inanspruchnahme beider Personen (und in welcher jeweiligen Höhe) sprechen würden, gänzlich fehlen.

## Schlagworte

Schulaustritt, Förderung, Erziehungsberechtigter, Schüler, Inanspruchnahme

## Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abrufbar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2018:LVwG.250136.2.Gf.RoK

## Zuletzt aktualisiert am

04.10.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)